

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

<u>Begründung der Änderung</u>	<u>Bisherige Fassung (2013)</u>	<u>Neue Fassung (2016)</u>
<p><u>Anmerkungen des RP – Frau Lieb Email vom 03.07.2013:</u> Bei der Novelle 2007 unterlief ein redaktioneller Fehler. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss wurde seit dieser Änderung in § 8 geregelt. § 6 II wurde aber nicht angepasst. S. auch Änderungswünsche der Stadt- und Stiftungspflege vom 18.09.2014 und 13.05.2015:</p> <p><u>Notwendige Änderungen aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung § 39 Abs. 4 Satz 2</u></p> <p><u>Bisher liegt die Zuständigkeit für Nr. 15 und Nr. 16 rechte Spalte beim KSA. Soll dezernatskonform dem FVA zugeordnet werden.</u></p>	<p><i>Hauptsatzung:</i></p> <p>§ 6</p> <p>2) Den nach der GemO gebildeten Ausschüssen werden die in §§ 9 bis 11 bestimmten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.</p> <p>§ 7</p> <p>5) Satz 2 Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind Angelegenheiten, deren Entscheidung...</p> <p>§ 8</p> <p>Ziffern 1-15</p>	<p><i>Hauptsatzung:</i></p> <p>§ 6</p> <p>2) Den nach der GemO gebildeten Ausschüssen werden die in §§ 8 bis 11 bestimmten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.</p> <p>§ 7</p> <p>5) Satz 2 Anträge, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>§ 8 Ziffern 1-17</p> <p>Der Geschäftskreis des FVA wird ergänzt um</p> <p>Nr. 15 Internationale Beziehungen, Städtepartnerschaften und –freundschaften, Patenschaften</p>

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

<p><u>Anmerkungen des RP – Frau Lieb Schreiben vom 14.03.2013:</u> Der Verweis in § 9 Abs. 1 Nr.14 muss aktualisiert werden.</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 und 3 in § 9 sind mit der vorliegenden Formulierung entfallen.</p>	<p>§ 9</p> <p>§ 9 Abs. 1 14. Angelegenheiten des Erschließungsrechts und Erschließungsbeitragsrechts, die in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14, 18“, Ziffer 15 Buchstabe h) genannt sind.</p> <p>§ 9 Abs. 2 <i>(sollte bei letzter Änderung 2013 entfallen)</i></p> <p>2) Er ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe, ausgenommen die Angelegenheiten des Personals, der Finanz- und Haushaltswirtschaft und des Abgabewesens.</p> <p>§ 9 Abs. 3 <i>(sollte bei letzter Änderung 2013 entfallen)</i></p> <p>3) In seinem Zuständigkeitsbereich entscheidet der Technische Ausschuss nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“</p>	<p>Nr. 16 Städtische Ehrungen</p> <p>§ 9</p> <p>§ 9 Abs. 1 14. Angelegenheiten des Erschließungsrechts und Erschließungsbeitragsrechts, die in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 15, 19“, Ziffer 15 Buchstabe d) genannt sind.</p> <p>§ 9 Abs. 2 muss wieder eingefügt werden</p> <p>2) Er ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe, ausgenommen die Angelegenheiten des Personals, der Finanz- und Haushaltswirtschaft und des Abgabewesens.</p> <p>§ 9 Abs. 3 muss wieder eingefügt werden</p> <p>3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 15 und 18“</p>
---	---	---

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

<p><u>Redaktionelle Änderungen/Korrekturen:</u></p>	<p>§ 11 Abs. 2 bisher nicht vorhanden</p> <p>§ 12</p> <p>§ 12 Abs. 2</p> <p>Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 einfügen</p> <p>2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 15 und 19“</p> <p>§ 12</p> <p>§ 12 Abs. 2</p> <p>Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss.</p>
---	---	---

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

<p><u>Anmerkungen des Büro des Oberbürgermeisters (RuG) vom 12.06.2015:</u></p> <p>Der Verweis in § 14 Abs. 2 Nr. 2a zu § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemO ist ein redaktioneller Fehler. Gemeint ist § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO.</p> <p><u>Änderungswünsche des BSU vom 07.04.2015:</u></p> <p>Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat festgestellt, dass unserer Hauptsatzung die Aufgabenübertragung an den Oberbürgermeister nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz fehlt: „Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden</p> <p>1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und</p>	<p>§ 14</p> <p>§ 14 Abs. 2</p> <p>2. Folgende weitere Aufgaben:</p> <p>a) Bestellung von Bürgern/ -innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit (mit Ausnahme der unter § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemO fallenden Ehrenbeamten und für die zu dauernden ehrenamtlichen Mitwirkung in Ausschüssen - § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 GemO – berufene Bürger) sowie Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger/ eine Bürgerin in diesen Fällen.</p> <p>§ 14 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>e) nicht vorhanden</p>	<p>§ 14</p> <p>§ 14 Abs. 2</p> <p>2. Folgende weitere Aufgaben:</p> <p>a) Bestellung von Bürgern/ -innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit (mit Ausnahme der unter § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO fallenden Ehrenbeamten und für die zur dauernden ehrenamtlichen Mitwirkung in Ausschüssen nach - § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 GemO – berufenen Bürger) sowie Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger/ eine Bürgerin in diesen Fällen.</p> <p>§ 14 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>e) die Entscheidung über die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in anderen Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.</p>
---	--	--

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

<p>2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache“</p> <p><u>Änderungswünsche des BSU vom 29.05.2015:</u> Aufnahme des § 2 Abs. 2 FwG und Übertragung der Zuständigkeit auf Herrn Oberbürgermeister Brand</p> <p>Nach § 13 Abs. 3 FwG kann der <u>Gemeinderat</u> „nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,2) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,3) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder4) wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt“. <p>Aus Praktikabilitätsgründen haben andere Städte § 13 Abs. 3 FwG bereits auf den/ die Oberbürgermeister/in übertragen. So kann eine schnelle Entscheidung von Herrn OB Brand zusammen mit dem Feuerwehrausschuss gefällt werden.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 Nr.2</p> <p>f) nicht vorhanden</p>	<p>§ 14 Abs. 2 Nr.2</p> <p>f) Beendigung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr nach § 13 Abs. 3 Feuerwehrgesetz</p>
--	---	--

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

<u>Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung</u>	<u>Änderungen der Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung:</u>	<u>Änderungen der Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung:</u>
<p><u>Vorschlag des Rechtsamtes vom 09.11.2015:</u></p> <p>Bevor Aufträge gleich welcher Art vergeben werden, ist immer eine Grundsatzentscheidung („ob überhaupt“) zu treffen nach Nr. 1. Das Rechtsamt schlägt vor, bei den vorausgestellten Grundsätzen zu ergänzen, dass die voraussichtlichen Gesamtkosten zugrunde zu legen sind. <i>Die Regelung dient ausschließlich der Klarstellung der bisher schon bestehenden Praxis.</i></p> <p><u>Vorschlag des Rechtsamtes vom 06.10.2016 im Zusammenhang mit Ziffer 14 der Zuständigkeitstabelle</u></p>	<p>Stadt Friedrichshafen Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung -Anlage- Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 15, 19</p> <p>Grundsätze: [...] Grundsatzentscheidungen nach Ziff. 1 a und 1 b sind die Entscheidungen, ob eine Baumaßnahmen oder sonstige...</p>	<p>Stadt Friedrichshafen Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung -Anlage- Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 15, 19</p> <p>Grundsätze: [...] Grundsatzentscheidungen nach Ziff. 1 a und 1 b sind die Entscheidungen, ob eine Baumaßnahme oder sonstige...<i>Es sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zugrunde zu legen.</i></p> <p><i>Die Geschäfte, die nach Wertgrenzen dem Oberbürgermeister oder dem Ortschaftsrat zugewiesen sind, stellen im Regelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Im Einzelfall kann aber auch ein solches Geschäft aus anderen als seinen finanziellen Folgen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sein und daher der Zuständigkeit der Gremien obliegen. Dies ist von der Verwaltung zu beachten.</i></p>

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

<p>zu 10 bb) <i>Der Begriff „Wohnbauförderrichtlinien“ ist nicht mehr aktuell- mittlerweile gibt es mehrere verschiedene Richtlinien bspw. Schallschutz, Energiesparmaßnahmen, usw. die vom Gemeinderat erlassen wurden. Die vorgeschlagene Formulierung soll auch eventuell weitere künftige Richtlinien umfassen. Eine Änderung in der bisherigen Praxis ergibt sich hierdurch nicht.</i></p> <p>zu 10 b) <i>Vom Rechtsamt wurde angemerkt, dass bisher keine Regelung in der Zuständigkeitstabelle besteht, bis zu welcher Summe die Annahme eines Vermächtnisses / einer Erbschaft ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, also in der Zuständigkeit des OB liegt. Damit nicht in jedem Einzelfall überlegt werden muss, ob der Gemeinderat entscheiden muss oder nicht, soll hier nun eine klare Abgrenzung geschaffen werden. Aktuelle Fallbeispiele sind hier ein Vermächtnis von rund 700.000 Euro mit der</i></p>	<p><i>Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung: 10. Freiwilligkeitsleistungen</i></p> <p>a) Einmalige und laufende Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben – pro Einzelfall...</p> <p>b) Zuschüsse/Prämien nach den Wohnbauförderrichtlinien, die der Gemeinderat erlassen hat..</p>	<p><i>Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung: 10. a) Freiwilligkeitsleistungen</i></p> <p><i>aa) Einmalige und laufende Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben – pro Einzelfall ...</i></p> <p><i>bb) Zuschüsse /Prämien im Baubereich nach den Förderrichtlinien, die der Gemeinderat erlassen hat</i></p> <p>OB ohne Wertgrenze</p> <p>10. b) Annahme bzw. Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen</p> <p>A über 100.000 € OB bis 100.000 € mit anschließender Information des FVA</p>
---	--	---

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

<p>Zweckbindung Tierschutz und die Schenkung der Sammlung aus den Händen des Freundeskreises zur Förderung des Zeppelin Museums.</p>	<p>Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung: 11. Personalwesen</p>	<p>Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung: 11. Personalwesen</p>
<p><u>Änderungsvorschläge des Haupt- und Personalamtes:</u></p>	<p>Die betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen nach Ziffer 10 gelten auch für das Personalwesen</p>	<p>Die betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen nach Ziffer 10 a) gelten auch für das Personalwesen</p>
	<p>a) Genehmigung von Stellenvermehrungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres unter Beachtung von § 82 Abs. 3 GemO</p>	<p>a) Genehmigung von Stellenvermehrungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres unter Beachtung von § 82 Abs. 3 GemO</p>
	<p>GR Beschäftigte ab EG 12 S 17 und S 18</p>	<p>GR Beamte ab A 11 Beschäftigte ab EG 13</p>
	<p>A Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 11 bis S 16 Ü</p>	<p>A Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 12 alle S-Gruppen</p>

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

	<p>b) Genehmigung von Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres unter Beachtung von § 82 Abs. 3 GemO</p> <p>GR Beschäftigte ab EG 14</p> <p>A Beamte A 9 und A 10 Beschäftigte EG 12 und EG 13 S17 und S18</p> <p>OB Beamte bis A8 Beschäftigte bis EG 11 bis S 16 Ü</p> <p>c) Beamte: Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem OB nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO (Ernennung, Einstellung und Entlassung)</p> <p>GR ab A14 oder sonstige leitende Beamte</p> <p>A A11 bis A13</p> <p>OB bis A10, sowie Dienstanfänger und Beamtenanwärter; Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (mit Ausnahme der leitenden Beamten) und Entlassung auf Antrag (mit Ausnahme der leitenden Beamten)</p>	<p>b) Genehmigung von Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres unter Beachtung von § 82 Abs. 3 GemO</p> <p>GR Beamte ab A 11 Beschäftigte ab EG 14</p> <p>A Beamte A 9 und A 10 Beschäftigte EG 13</p> <p>OB Beamte bis A8 Beschäftigte bis EG 12 alle S-Gruppen</p> <p>c) Beamte: Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem OB nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO (Ernennung, Einstellung und Entlassung)</p> <p>GR ab A14 oder sonstige leitende Beamte</p> <p>A A12 bis A13</p> <p>OB bis A11, sowie Dienstanfänger und Beamtenanwärter; Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (mit Ausnahme der leitenden Beamten) und Entlassung auf Antrag (mit Ausnahme der leitenden Beamten)</p>
--	--	---

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

	<p>d) Beschäftigte: Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem OB nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO (Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit)</p> <p>GR ab EG 14 und sonstige leitende Beschäftigte</p> <p>A EG 12 und EG 13</p> <p>OB bis EG 11 bis S 16 Ü sowie vorübergehend Beschäftigte bis zur Dauer von zwölf Monate (mit Ausnahme der leitenden Beschäftigten) nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (mit Ausnahme der leitenden Beschäftigten) und Auflösungsverträge</p> <p>OR EG 6 bis EG 8 S 5 und S 6</p> <p>e) Sonstige Entscheidungen im Personalwesen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag Hinausschieben der Altersgrenze Versetzung auf Antrag Abordnung von mehr als 6 Monaten</p>	<p>d) Beschäftigte: Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem OB nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO (Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit)</p> <p>GR ab EG 15 und sonstige leitende Beschäftigte</p> <p>A EG 13 und EG 14</p> <p>OB bis EG 12 alle S-Gruppen sowie vorübergehend Beschäftigte bis zur Dauer von zwölf Monate (mit Ausnahme der leitenden Beschäftigten) nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (mit Ausnahme der leitenden Beschäftigten) und Auflösungsverträge</p> <p>OR EG 7 und EG 8 S 9</p> <p>e) Sonstige Entscheidungen im Personalwesen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, Hinausschieben der Altersgrenze, Versetzung auf Antrag, Abordnung von mehr als 6 Monaten</p>
--	--	---

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

	<p>GR für leitende Beamte und Beschäftigte</p> <p>OB für alle anderen Beamten und Beschäftigten</p> <p>Abordnung von bis zu 6 Monaten Regelungen von Teilzeitbeschäftigten, Elternzeit und Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge/ Vergütung</p> <p>OB für alle Beamten und Beschäftigten</p>	<p>GR für leitende Beamte und Beschäftigte</p> <p>OB für alle anderen Beamten und Beschäftigten</p> <p>Abordnung von bis zu 6 Monaten Regelungen von Teilzeitbeschäftigten, Elternzeit und Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge/ Vergütung und alle sonstigen Entscheidungen, die nicht gem. § 24 Abs. 2 GemO dem GR vorbehalten sind</p> <p>OB für alle Beamten und Beschäftigten</p>
<p><u>Änderungsvorschlag RA vom 09.11.2015:</u></p> <p>Nr. 14 b aa) und bb) können zusammengefasst werden, da die Wertgrenzen dieselben sind</p>	<p>Nr. 14 Rechtsangelegenheiten</p> <p>14 b) Abschluss von Vergleichen aa)...</p>	<p>Nr. 14 Rechtsangelegenheiten</p> <p>14 b) Abschluss von Vergleichen bei einem Nachgeben von ... € im Einzelfall:</p> <p>GR über 200.000€ A über 80.000€ bis 200.000€ OB bis 80.000€</p>

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

<p>Es könnte der Eindruck entstehen, dass der Ausschuss eine Informationspflicht hat. Es ist jedoch die Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat gemeint. Gemäß § 43 Abs. 5 GemO müsste ggf. der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichten.</p> <p>Diese Aufgabe kann daher nicht nach gem. § 6 Hauptsatzung i.V.m. der Zuständigkeitstabelle übertragen werden.</p> <p>Eine Regelung hierüber in der Hauptsatzung ist lt. RP nicht erforderlich! DIV schließt sich lt. Stellungnahme vom 21.10.2015 der fachlichen Auffassung des RP an.</p> <p>Fehler in der Nummerierung der Zuständigkeitstabelle und redaktionelle Änderungen:</p>	<p>Nr. 15 Angelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG)</p> <p>c) Informationen über Bauanträge, die städtebaulich bedeutsam oder stadtgestalterisch prägend oder kommunalpolitisch relevant sind oder einen Planungsbedarf auslösen.</p> <p>...</p> <p>b) Anhörung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB und § 69 LBO)</p> <p>...</p>	<p>Nr. 15 Angelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG)</p> <p>p) Der Technische Ausschuss ist über Bauanträge, die städtebaulich bedeutsam oder stadtgestalterisch prägend oder kommunalpolitisch relevant sind oder einen Planungsbedarf auslösen, frühzeitig zu informieren.</p> <p>...</p> <p>c) Anhörung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB und § 70 LBO)</p> <p>...</p>
--	--	--

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

	<p>h) Erschließungsrecht und Erschließungsbeitragsrecht</p> <p>aa) Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen bei einem Wert</p> <p>bis zu 50.000€ OB bis zu 250.000 € A darüber hinaus GR</p> <p>bb) Entscheidung über die Zustimmung nach „125 Abs. 2 BauGB“ A</p> <p>cc) Entscheidungen nach § 130 Abs. 2 BauGB (Abschnitte von Erschließungsanlagen, Erschließungseinheiten) GR</p> <p>dd) Entscheidungen nach § 37 Abs. 2 und 3</p> <p>KAG – Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und Abrechnungseinheiten GR</p> <p>i) die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses) nach §§136-171 f BauGB A</p>	<p>d) Erschließungsrecht und Erschließungsbeitragsrecht</p> <p>aa) Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen bei einem Wert</p> <p>bis zu 50.000€ OB bis zu 250.000 € A darüber hinaus GR</p> <p>bb) Entscheidung über die Zustimmung nach „125 Abs. 2 BauGB“ A</p> <p>cc) Entscheidungen nach § 130 Abs. 2 BauGB (Abschnitte von Erschließungsanlagen, Erschließungseinheiten) GR</p> <p>dd) Entscheidungen nach § 37 Abs. 2 und 3</p> <p>KAG – Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und Abrechnungseinheiten GR</p> <p>e) die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (mit Ausnahme des</p>
--	--	--

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

	<p>j) Beschluss nach § 140 Nr. 2 und § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungssatzung) GR</p>	<p>Satzungsbeschlusses) nach §§136-171 f BauGB A</p>
	<p>r) Entscheidungen nach § 169 (1) Nr. 3 BauGB für genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge innerhalb eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches bei Sanierungen OB</p>	<p>f) Beschluss nach § 140 Nr. 2 und § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungssatzung) A</p>
	<p>i) Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (38 BauGB),</p>	<p>g) die Entscheidung über den Erlass eines Baugebotes nach § 176 BauGB, eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebotes nach § 177 BauGB oder eines Abbruchgebotes nach § 179 BauGB A</p>
	<p>aa) sofern Bedenken geltend gemacht werden GR</p>	<p>h) Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (38 BauGB),</p>
	<p>bb) sofern keine Bedenken geltend gemacht werden OB</p>	<p>aa) sofern Bedenken geltend gemacht werden GR</p>
	<p>j) Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)</p>	<p>bb) sofern keine Bedenken geltend gemacht werden OB</p>
	<p>aa) sofern Bedenken geltend gemacht werden GR</p>	<p>i) Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB),</p>
	<p>bb) sofern keine Bedenken geltend gemacht werden OB</p>	<p>aa) sofern Bedenken geltend gemacht werden GR</p>
		<p>bb) sofern keine Bedenken geltend gemacht</p>

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

Änderung des Gesetzestextes	k) der Antrag auf Zurückstellung von Anträgen zur Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 15 Abs. 1 und 2 BauGB	A	werden	OB	
			j) der Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen § 15 BauGB	A	
			k) Angelegenheiten von Sanierungsvorhaben nach dem BauGB, Aufstellung von Kosten – und Finanzierungsübersichten (§ 149 BauGB)	A	
			l) Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB)	OB	
		m) Entscheidungen nach § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge innerhalb eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches bei Sanierungen	OB	m) Entscheidungen nach § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches bei Sanierungen	OB
			n) die Entscheidungen über den Erlass eines Pflanzgebotes nach § 178 BauGB	OB	
			o) Einvernehmen zur Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB	OB	

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitstabelle-Gegenüberstellung der Änderungen

Blau- Änderung, die aufgrund der Änderungen in der GemO erforderlich ist

Rot – Änderungsbedarf in der bisherigen Fassung

Grün - Änderungsvorschläge für künftige Fassung